

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der pferdewetten.de AG mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66533

und

der Geschäftsführung der pferdewetten-service.de GmbH mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 65292

gemäß § 293a AktG zum Gewinnabführungsvertragsentwurf vom 20. April 2015

Der Vorstand der pferdewetten.de AG (nachfolgend die „**AG**“) und die Geschäftsführung der pferdewetten-service.de GmbH (nachfolgend die „**GmbH**“) beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag zu schließen, mit dem sich die GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die AG verpflichtet. Zur Unterrichtung der Aktionäre der AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung in der Hauptversammlung der pferdewetten.de AG am 18. Juni 2015 (zu TOP 6) bzw. in der Gesellschafterversammlung der pferdewetten-service.de GmbH erstatten der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den vorliegenden Bericht über den beabsichtigten Gewinnabführungsvertrag:

I.

Abschluss des Gewinnabführungsvertrages und Wirksamwerden

Die AG und die GmbH beabsichtigen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit dem sich die GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die AG verpflichtet. Hierfür haben sie am 20. April 2015 einen Entwurf aufgestellt.

Bei dem Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 AktG. Als solcher bedarf der Vertrag, um wirksam zu werden, gemäß § 293 Abs. 1 und Abs. 2 der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der AG als auch der Gesellschafterversammlung der GmbH. Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrages wird der am 18. Juni 2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der AG und der voraussichtlich am 19. Juni 2015 stattfindenden Gesellschafterversammlung der GmbH gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung der AG am 18. Juni 2015 vor, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

Der Gewinnabführungsvertrag soll von den vertragsbeteiligten Unternehmen nach Vorliegen der Zustimmung durch die Hauptversammlung der AG und durch die Gesellschafterversammlung der GmbH unterzeichnet werden.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister der GmbH.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Ausgangslage

- a) Die pferdewetten.de AG (ehemals SPORTWETTEN.DE AG) ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf. Ihr Grundkapital beträgt EUR 3.603.865,00 und ist in 3.603.865 Stückaktien eingeteilt.

Der Gegenstand des Unternehmens der AG liegt in der Wahrnehmung der Holdingfunktion für Unternehmen jeder Art und unterschiedlicher Rechtsformen durch die Beteiligung, den Erwerb das Halten und die Verwaltung und Verwertung anderer Unternehmen, deren Geschäftszweck die Durchführung und Veranstaltung von Sport- und Pferdewetten im In- und Ausland ist. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Durchführung und der Abwicklung von Sport- und Pferdewetten.

Die AG wird vertreten durch das einzige Mitglied des Vorstandes Pierre Hofer. Marco Sunderbrink, der alleinige Geschäftsführer der GmbH, besitzt Einzelprokura für die AG.

- b) Die pferdewetten-service.de GmbH wurde mit notarieller Urkunde vom 7. Januar 2003 unter der Firma „Blitz 03-1036 GmbH“ als sogenannte Vorratsgesellschaft errichtet und am 4. Juli 2003 unter HRB 148343 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. August 2003, eingetragen im Handelsregister am 1. September 2003, wurde die Firma in „pferdewetten.de GmbH“ geändert. Am 8. April 2008 wurde eine Sitzverlegung nach Baden-Baden beschlossen, die am 21. Mai 2008 unter HRB 704363 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen wurde. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. Oktober 2008, eingetragen im Handelsregister am 5. November 2011, wurde die Firma in „pferdewetten-service.de GmbH“ geändert. Am 10. Januar 2011 wurde die Sitzverlegung nach Düsseldorf beschlossen, die am 25. März 2011 unter HRB 65292 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen wurde.

Der Gegenstand des Unternehmens der GmbH ist der Betrieb und der Service der Internetseite „www.pferdewetten.de“ und alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, außerdem die Ausübung des Buchmachergewerbes im Rahmen der gesetzlich zulässigen Bestimmungen, insbesondere des Rennwett- und Lotteriegewerbes, sowie der Betrieb einer Gaststätte mit Schankkonzession für alkoholische und nicht alkoholische Getränke sowie die Abgabe von Speisen in den von der Gesellschaft betriebenen Buchmacherläden.

Die GmbH wird vertreten durch den alleinigen und stets einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Marco Sunderbrink. Pierre Hofer, das einzige Vorstandsmitglied der AG, besitzt Einzelprokura für die GmbH.

Die AG ist alleinige Gesellschafterin der GmbH.

- c) Mit mehr als 29.000 registrierten Kunden zählt die Unternehmensgruppe, die unter der AG zusammengefasst ist, zu den Marktführern im Bereich der deutschen Online-Pferdewette. Angeboten werden Wetten auf Pferderennen in 34 Ländern, von denen der überwiegende Teil live im Internet übertragen wird. Daneben wird ein Renn-Video-Archiv betrieben - das weltweit größte Archiv im Bereich des Pferderennsports. Die Unternehmensgruppe verfügt über in Deutschland und Malta erteilte Wettlizenzen, die es ermöglichen, Wettangebote in Europa legal anzubieten.

Die AG berät ihre Tochtergesellschaften und andere in der Wettbranche tätige Unternehmen. In ihrer Funktion als Managementholding koordiniert die AG sämtliche Business-Aktivitäten der Tochterunternehmen.

Die GmbH ist eine 100-Prozent Tochter der pferdewetten.de AG. Sie ist zuständig für den Betrieb und den Service der Internetseiten pferdewetten.de, betbird.com und lotos-wetten.de und alle damit in Zusammenstehenden Dienstleistungen. Zusätzlich betreibt die GmbH ein Ladenlokal / Wettshop in München.

2. Strategische Ziele und erwartete Vorteile und Nachteile

- a) Mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages möchte die AG die Chancen und Risiken aus der Geschäftstätigkeit der GmbH übernehmen. Aufgrund des Abschlusses des Vertrags werden Gewinne und Verluste der GmbH künftig unmittelbar der AG zugerechnet, sodass insbesondere die Möglichkeit einer Steuerersparnis bei der AG besteht.
- b) Für die Aktionäre der AG ergibt sich als Nachteil die Beteiligung der AG am Verlustrisiko der GmbH durch den Gewinnabführungsvertrag aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Verlustausgleich gemäß § 302 AktG. Vor Abschluss des Vertrags haben der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der GmbH geprüft, ob die AG voraussichtlich in der Lage sein wird, ihren vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag nachzukommen. Sie sind dabei zu der Auffassung gekommen, dass die AG auf Grund ihrer wirtschaftlichen Struktur und Lage ihre finanziellen Pflichten aus dem Vertrag zum etwa notwendigen Verlustausgleich wird erfüllen können. Der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der GmbH haben dabei insbesondere die Eigenkapitalquote, das Umlaufvermögen und den Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß Konzernbilanz berücksichtigt.

Neben der Beteiligung am Verlustrisiko der GmbH werden weitere Nachteile für die Aktionäre der AG nicht erwartet. Insbesondere werden mangels außenstehender Gesellschafter in der GmbH weder Ausgleich noch Abfindung geschuldet.

- c) Für die GmbH ergibt sich aus dem Vertrag der Vorteil, dass die AG eventuelle Verluste auszugleichen hat. Hierdurch wird insbesondere das operative Geschäft der GmbH abgesichert und ihre Kreditwürdigkeit erhöht.

3. Alternativen zum Gewinnabführungsvertrag

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags bestehen aus Sicht von Vorstand der AG und Geschäftsführung der GmbH nicht. Würde auf den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags verzichtet, so entfällt jedenfalls die Zurechnung des Einkommens der GmbH an die AG gemäß § 14 Abs. 1 KStG. Die angestrebten steuerlichen Vorteile lassen sich damit nur durch einen Gewinnabführungsvertrag realisieren.

Eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften stellt keine Alternative dar, da hierdurch die GmbH ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was nicht gewollt ist.

Auf den Abschluss eines Beherrschungsvertrages kann verzichtet werden. Schon aufgrund der personellen Verflechtung in den Geschäftsleitungen der AG (in welcher der Geschäftsführer der GmbH Prokura hat) und der GmbH (in welcher der Vorstand der AG Prokura hat) ergibt sich eine enge Zusammenarbeit. Darüber hinaus beherrscht die AG als alleinige Gesellschafterin die GmbH über deren Gesellschafterversammlung.

III.

Erläuterung des Unternehmensvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Die GmbH wird durch den Vertrag verpflichtet, rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem die Eintragung erfolgt, ihren ganzen Gewinn an die AG gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung abzuführen.
2. Die AG wird für die Dauer des Vertrages verpflichtet, die Verluste der GmbH gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu tragen.
3. Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AG

aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen sowie eine Verwendung dieser Beträge zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen.

4. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 bzw. von mindestens fünf Zeitjahren. Sollte der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2015 im Handelsregister der GmbH eingetragen werden oder fällt der 31. Dezember 2019 in den Lauf eines Geschäftsjahres der GmbH, so verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres der GmbH, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens fünf Zeitjahre zurückliegt.

Der Vertrag kann frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH schriftlich gekündigt werden.

Es besteht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder der Mehrheit der Geschäftsanteile an der GmbH oder der AG sowie die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der GmbH oder der AG.

IV. Ausgleich und Abfindung

Da die AG alleinige Gesellschafterin der GmbH ist, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter im Vertrag nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Aus demselben Grund erfolgt auch keine Bewertung der GmbH und keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags entsprechend § 293b AktG.

Düsseldorf, den 6. Mai 2015

Pierre Hofer
(Vorstand der pferdewetten.de AG)

Marco Sunderbrink
(Geschäftsführer der
pferdewetten-service.de GmbH)